

Beschlüsse aus der 5. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.06.2025

Beschluss 05/2025/2:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.04.2025 – 15.05.2025

Beschluss 05/2025/3:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag (UR 937/2025 Hans Peller, Plauen) u.a. zu den Flurstücks Nrn. 89 und 90 der Gemarkung Raun (Bad Brambach, OT Raun, Dorfstr. 32 A) zu. Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 05/2025/9:

Der GR stimmt der Veräußerung der Flurstücke Nr. 340/7 und 340/8 der Gemarkung Hohendorf an Frau Kristin Sattler und Herrn Sven Seifert zu. Sofern eine Grenzfeststellung notwendig ist, ist diese auf Kosten des künftigen Eigentümers zu veranlassen. Auf Verlangen von Versorgungsträgern/Dritten sind Leitungen oder andere Rechte (z.B. Wegerechte) dinglich zu sichern. Für den Fall einer Bebauung wird eine Mehrerlösklausel für den Zeitraum von 10 Jahren (Beginn Datum der notariellen Beurkundung) vereinbart. Der Mehrerlös ist die Differenz des am heutigen Tag vereinbarten m²-Preis und des zum Zeitpunkt der Bebauung gültigen BRW. Sämtliche mit der Beurkundung und Eintrag entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Beschluss 05/2025/10:

Der GR stimmt der Veräußerung einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 3/1 der Gemarkung Brambach (ca. 50 m²) an Herrn Kay Fugmann zum symbolischen Preis von 1,00 € zu. Der Käufer hat die Kosten der notwendigen Trennungsmessung zu übernehmen. Weitere Kosten (Beurkundung, Eintragung usw.) sind vom Käufer zu tragen.

Beschluss 05/2025/11:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Gebührenverzeichnisses in der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren in der Gemeinde Bad Brambach ab dem Haushaltsjahr 2026 wie in Anlage 1.2 erläutert. Die Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss 05/2025/12:

Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2000.

Beschluss 05/2025/14:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach befürwortet grundsätzlich die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster.

Der Amtsverweser wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat eine Vereinbarung über die Einzelheiten der Eingliederung mit der Stadt Bad Elster zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Gespräche und Abstimmungen mit den zuständigen Stellen aufzunehmen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine endgültige Entscheidung über die Eingliederung nur auf Grundlage einer abgestimmten Vereinbarung und durch einen Bürgerentscheid getroffen werden kann.

Dieser Beschluss dient der Einleitung und Vorbereitung des Verfahrens und stellt keine Vorwegnahme des Ergebnisses des Bürgerentscheids dar.

Beschluss 05/2025/15:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt, die Bürgermeisterwahl auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufzuschieben.

Der Amtsverweser wird beauftragt, unverzüglich die hierfür erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen.

Sollten die laufenden Verhandlungen mit der Stadt Bad Elster zum angestrebten Zusammenschluss scheitern oder ein entsprechender Beschluss in einer der beteiligten Kommunen negativ ausfallen, wird der Amtsverweser beauftragt, unverzüglich alle erforderlichen Schritte für die Durchführung einer Bürgermeisterwahl einzuleiten und die notwendigen Beschlussvorlagen vorzubereiten.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.

Beschlüsse aus der 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2025

Beschluss 06/2025/3:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.05.2025 – 15.06.2025.

Beschluss 06/2025/4:

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.06.2025 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussbegründung:

Für den Freistaat Sachsen stellt der Radtourismus einen bedeutenden Bestandteil des touristischen Angebots dar. Aus diesem Grund unterstützt das Land gezielt die Ausschilderung und Bewerbung von Radwanderstrecken.

Für die Gemeinden entstehen dabei keine Anschaffungskosten. Nach erfolgreicher Umsetzung der Ausschilderung gehen die installierten Schilder und Wegweiser in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über. Diese ist – entsprechend ihrer finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit – für den dauerhaften Erhalt und die Pflege der Beschilderung verantwortlich.

Beschluss 06/2025/5:

Der Gemeinderat beauftragt den Amtsverweser Torsten Schnurre die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss 06/2025/6:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag UR 803/25 des Notars Dr. Vladimir Primaczenko zum Flurstück Nr. 28 c Der Gemarkung Gürth zu.

Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 06/2025/7:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.